



Infoblatt Pandemie

Rechtliche Grundlagen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber:

Arbeitnehmerpflicht: Arbeitnehmende sind gesetzlich verpflichtet, die Weisungen ihrer Arbeitgeberin in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsvorsorge zu befolgen und die allgemeinen Sicherheitsregeln zu beachten. Sie müssen insbesondere die persönlichen Schutzausrüstungen benutzen und dürfen die Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen nicht beeinträchtigen (Arbeitsgesetz, SR 822.11).

Arbeitgeberpflicht: Grundsätzlich ist ein Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, zum Schutz seiner Arbeitnehmenden jeder Gefahr einer Exposition mit Mikroorganismen nachzugehen und das damit verbundene Risiko zu bewerten. Er ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit seiner Mitarbeitenden alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen des Betriebes angemessen sind (Arbeitsgesetz, SR 822.11).

Präventive Massnahmen für den Schwimmunterricht:

- **Vor und nach dem Hallenbadbesuch mit Seife duschen (insbesondere Hände und Gesicht gut waschen).**
- Gesichtsberührungen möglichst vermeiden.
- **Im Trockenen keine Hände schütteln (Begrüssung).** Je nach Zielgruppe kann der Handkontakt in unserem Beruf nicht komplett vermieden werden, weil wir im Wasser oft Hilfestellungen anbieten müssen.
- **Falls euch Eltern fragen, ob die Ansteckungsgefahr im Hallenbad höher sei als an anderen Orten, kann diese Frage mit «Nein» beantwortet werden. Die Frage wurde dem Expertenteam vom SRF wie folgt gestellt und beantwortet:**
Kann der Corona-Virus im Hallenbad übertragen werden (insbesondere bei Kleinkinder-Schwimmkursen)?
Dr. Stefan Langenegger
Vielen Dank für Ihre interessante Frage. Grundsätzlich kann man sich überall anstecken, jedoch nur wenn man sich näher als 2 Meter von einer infizierten Person und während mindestens 15 Minuten aufhält.
- **Kranke Kinder (mit Fieber, Husten, Halsschmerzen,...) dürfen den Schwimmunterricht nicht besuchen.** Die Schwimmschulen sind angewiesen, kranke Kinder sofort nach Hause zu schicken, bzw. von den Eltern abholen zu lassen. **Die Kinder müssen so lange vom Schwimmunterricht fernbleiben, bis sie mindestens einen Tag lang gesund (ohne Krankheitszeichen) sind.**
Die gleiche Regelung gilt auch für alle Schwimmlehrpersonen.
- Für mehr Informationen:
Aktuelle Informationen zum Coronavirus finden Sie unter www.bag.admin.ch mit Fragen wenden Sie sich an die Infoline Coronavirus +41 58 463 00 00 (täglich von 8 bis 18 Uhr).
Weitere Unterlagen finden Sie unter www.bi.zh.ch/corona.

⇒ Für **Schwimmschulen** empfehlen wir die Eltern per Infobrief über die rot markierten Punkte zu informieren.

⇒ **Schwimmschulinhaber** finden weitere Informationen unter folgendem Link:

https://www.bundespublikationen.admin.ch/cshop_mimes_bbl/48/48DF3714B1101EE9BD980986CFA8E178.pdf

⇒ **Fachlehrer Schwimmen** an öffentlichen Schulen befolgen die Anweisungen des Arbeitgebers.